

Az.: 1 A 144/23
2 K 1657/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Verlängerung einer bergrechtlichen Bewilligung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel

am 27. November 2023

beschlossen:

Die Anträge des Klägers und der Beigeladenen auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. Februar 2023 - 2 K 1657/21 - werden abgelehnt.

Der Kläger und die Beigeladene tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Anträge des Klägers und der Beigeladenen auf Zulassung der Berufung bleiben jeweils ohne Erfolg.
- 2 1. Durch das angefochtene Urteil hat das Verwaltungsgericht, das mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 21. November 2019 - 7 B 30.18 -, ZfB 2020, 328) am 22. Dezember 2020 eine einstweilige Anordnung erlassen hatte, die Verpflichtungsklage auf Erteilung der im Juni 2020 beantragten Verlängerung der bergrechtliche Bewilligung (§ 8 BBergG) für den übertägigen Abbau von Granulit mit den jeweils selbsttragenden Begründungen abgewiesen, dass (erstens) der Kläger die seinem 2018 verstorbenen Vater erteilte Bewilligung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer am 31. Dezember 2020 nicht erworben habe, weshalb ihm das für einen Verlängerungsantrag erforderlich Verfügungsrecht an der Bewilligung gefehlt habe, und dass (zweitens) eine nach § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG verlängerte Bewilligung sofort wegen einer vorwerfbaren Untätigkeit widerrufen (§ 18 Abs. 3 BBergG) werden müsste, weil von dieser Bergbauberechtigung innerhalb der gesetzlichen „Schonfrist“ von drei Jahren nach ihrer Erteilung (und auch in der Folgezeit) nicht in der gebotenen Weise Gebrauch gemacht worden sei. Die vom Kläger zu Letzterem angebotenen präsenten Zeugen hat das Verwaltungsgericht nicht vernommen.
- 3 2. Die fristwährend mit Schriftsatz vom 23. März 2023 gestellten und mit Schriftsatz vom 3. Mai 2023 fristwährend begründeten Zulassungsanträge bleiben ohne Erfolg,

weil die Darlegungen des Klägers und der Beigeladenen, die von den selben Prozessbevollmächtigten vertreten werden, das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nicht erkennen lassen.

- 4 Das Darlegungserfordernis (§ 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO) verlangt, dass der jeweilige Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Antragsbegründung einen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrunds vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom jeweiligen Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. Hat das Vordergericht sein Urteil - wie hier - auf mehrere selbstständig entscheidungstragende Begründungen gestützt, kann eine Rechtsmittelzulassung nur erfolgen, wenn ein Zulassungsgrund hinsichtlich jeder dieser Begründungen vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Dezember 2021 - 3 B 6.21 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Daran fehlt es hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht verneinten Verfügungsmacht des Klägers an der Bewilligung als Voraussetzung eines wirksamen Verlängerungsantrags nach § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG.

- 5 2.1 Zur Begründung der fehlenden Verfügungsmacht über die dem 2018 verstorbenen Vater erteilte Bewilligung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger habe diese bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weder rechtsgeschäftlich noch aufgrund Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben (Urteilsabdruck S. 19 bis 21). Ein rechtsgeschäftlicher Übergang auf den Kläger zu Lebzeiten seines Vaters durch den vorgelegten notariellen Vertrag vom 20. Dezember 2001 zur „Übertragung des einzelkaufmännischen Unternehmens“ sei nicht erfolgt, weil das Oberbergamt die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BBergG dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt habe. Der Kläger habe die Bewilligung auch nicht i. S. v. § 22 Abs. 2 Satz 1 BBergG als Gesamtrechtsnachfolger seines Vaters kraft Gesetzes erworben. Wer - wie der Kläger - behaupte, Alleinerbe geworden zu sein, trage hierfür die (materielle) Beweislast. Der anwaltlich vertretene Kläger habe trotz ausdrücklicher Aufforderung des Gerichts weder einen Erbschein, der seine Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen seines Vaters beweise, noch einen sonstigen zuverlässigen Nachweis über die behauptete Erbfolge vorgelegt. Der vom Kläger bis zuletzt in Bezug genommene Vertrag vom 20. Dezember 2001 sei als Vertrag unter Lebenden, nicht aber als Erbeinsetzung anzusehen. Eine Erbeinsetzung, also die Bestimmung einer Person oder mehrerer Personen zum Gesamtrechts-

nachfolger des Erblassers, enthalte der Vertrag nicht, auch nicht für den dort ausdrücklich geregelten Fall, dass die von den Vertragsparteien gewollte rechtsgeschäftliche Übertragung der Bewilligung mangels Erteilung der erforderlichen Zustimmung des Sächsischen Oberbergamts scheitere. Für diesen Fall räume der Vertrag beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht ein. Dass der Kläger als Inhaber der Bewilligung im Berechtsamsbuch (§ 75 Abs. 1 BBergG) eingetragen worden sei, rechtfertige keine andere Beurteilung, weil solchen Eintragungen keine rechtsbegründende oder -ändernde Wirkung zukomme und die Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, dass der Vertrag vom 20. Dezember 2001 Grundlage für die Eintragung gewesen sei. Soweit im Erbfall 2018 eine Miterbengemeinschaft unter Beteiligung des Klägers entstanden sei, stehe die Verwaltung des Nachlasses den Miterben gemeinschaftlich zu (§ 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB), wobei Verfügungen über einen Nachlassgegenstand der Mitwirkung aller Miterben bedürften (§ 2040 Abs. 1 BGB). Ausgenommen davon seien nur Verfügungen als Maßnahmen der Notverwaltung (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der vom Kläger im Juni 2020 gestellte Verlängerungsantrag könne schon mit Blick auf die seit dem Erbfall verstrichene Zeit und die Tatsache, dass die Geltungsdauer der 1991 erteilten Bewilligung bekanntermaßen von Anfang an bis zum 31. Dezember 2020 befristet gewesen sei, nicht als Notmaßnahme angesehen werden.

- 6 2.2 Dem vorstehend wiedergegebenen Teil der Urteilsbegründung hält das fristwahrende Zulassungsvorbringen des Klägers und der Beigeladenen im Schriftsatz vom 3. Mai 2023 entgegen, die Argumentation sei „unrichtig“. Das Oberbergamt habe dem Kläger auf dessen Antrag vom Mai 2018, dem der notarielle Vertrag vom zur „Erbfolgeregelung“ vom 20. Dezember 2021 beigefügt gewesen sei, unter dem 11. Juli 2018 bescheinigt, dass die Bewilligung mit dem Tod seines Vaters gemäß § 22 Abs. 2 BBergG auf ihn als Erben übergegangen sei (Anlage Ast. 1 zum Schriftsatz v. 3. Mai 2023); darauf habe der Kläger vertrauen dürfen. Unter Verletzung seiner Hinweis- und Sachaufklärungspflichten aus § 86 VwGO habe das Gericht auf die schriftsätzliche Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis, „falls sich weitere Fragen zur Rechtsnachfolge“ ergeben sollten, nicht reagiert. In der mündlichen Verhandlung habe es rechtsirrig ausgeführt, dass eine Sachbearbeiterin des Oberbergamts nicht befugt gewesen sei, hinsichtlich der Übertragung von Berechtsamkeiten das Gesetz zu ändern. Auf eine - rechtlich gebotene - Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung hätte der Kläger weitergehende Unterlagen zur Verfügung stellen können, insbesondere die nunmehr als Anlagen „Ast. 1a“ und „Ast. 1b“ in Kopie vorgelegten Urkunden des Notars T. K. vom 15. August 2001 über einen Pflichtteilverzicht der Frau M. F.

(Schwester des Klägers) sowie eine Besserungsvereinbarung zwischen ihr und dem Kläger. Diese Urkunden habe der Kläger „offensichtlich“ ebenfalls bei seiner persönlichen Vorsprache im Sächsischen Oberbergamt vorgelegt, weshalb für die dortige „Sachbearbeiterin(Sachgebietsleiterin)“ kein Anlass zu Nachfragen bestanden und sie die Bestätigungsurkunde vom 11. Juli 2018 ausgestellt habe. Im Ergebnis erschiene es untragbar, wenn dem Kläger (und seinem beigeladenen Unternehmen) erklärt werde, dass er nicht Erbe sei, obwohl er sämtliche Anforderungen der Behörde erfüllt und daraufhin die behördliche Bescheinigung erhalten habe. Eine derartige Handhabung würde jegliches Vertrauen des Bürgers in die behördliche Tätigkeit zerstören. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt.

- 7 2.3 Auf der Grundlage dieses fristwahrenden Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, wie sie der Kläger und die Beigeladene insoweit geltend machen. Auch ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich. Soweit der Kläger und die Beigeladene weitergehende Zulassungsgründe geltend machen, beziehen sich ihre fristwahrenden Darlegungen ersichtlich nicht auf die für eine Verlängerung erforderliche Verfügungsmacht an der Bewilligung, sondern auf das ordnungsgemäße Gebrauchmachen von dieser Bergbauberechtigung, also den zweiten selbstständig tragenden Grund für die Klageabweisung.
- 8 2.3.1 Ein Verfahrensmangel in Form eines Gehörsverstoßes (Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) oder einer Verletzung der Hinweispflicht aus § 86 Abs. 3 VwGO (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2019 - 4 BN 16.19 -, juris Rn. 5 m. w. N.) zum Nachteil des Klägers oder der Beigeladenen scheidet aus, nachdem das Verwaltungsgericht ausweislich Seite 2 (letzter Absatz) der Niederschrift vom 1. Februar 2023 in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf die „vorläufige Auffassung der Kammer“ hingewiesen hat, nach der es „fraglich“ sei, ob „der Kläger im Juni 2020 unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge nach seinem Vater W. V. einen wirksamen Verlängerungsantrag gestellt habe. Der vom Kläger vorgelegte notarielle Vertrag zur Übertragung des Einzelunternehmens sei ein Vertrag unter Lebenden und enthalte keine Verfügung von Todes wegen. Eine Verfügung von Todes wegen oder ein sonstiger Nachweis für eine Rechtsnachfolge auf den Kläger liege dem Gericht trotz entsprechender Nachfrage nicht vor.“ Weiter ist der Niederschrift auf Seite 3 zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht den Beteiligten „Gelegenheit zur Stel-

lungnahme“ zu seiner vorläufigen Rechtsauffassung gab, woraufhin der Kläger ausführte, ihm sei vom Oberbergamt bedeutet worden, dass die vorgelegten Dokumente („Sterbeurkunde und der notarielle Vertrag“) zum Nachweis der Erbfolge ausreichten. Nachfolgend wurde die mündliche Verhandlung vor der Protokollierung des Klageantrags unterbrochen; vor Schließung der mündlichen Verhandlung erklärten die Beteiligten, dass „das Wort ... nicht mehr gewünscht“ werde (Seite 4 unten der Niederschrift). Bereits mehrere Monate vor der mündlichen Verhandlung hatte die Kammervorsitzende und Berichterstatterin ausweislich der Leseabschrift ihres Vermerks über ein Telefonat mit dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und der späteren Beigeladenen vom 25. Oktober 2022 im Zusammenhang mit der klägerseitig erwirkten Terminverlegung mitgeteilt, dass sie „um Vorlage eines Nachweises zum Erbgang nach W. V.“ bitte (Gerichtsakte S. 340). Dazu äußerte sich der Kläger im Vorfeld des verlegten Verhandlungstermins schriftsätzlich, wobei er u. a. das Bestätigungsschreiben des Sächsischen Oberbergamts vom 11. Juli 2018 sowie den notariellen Übertragungsvertrag vom 20. Dezember 2001 vorlegte. Vor dem Hintergrund dieser ausdrücklichen Hinweise musste ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter in der mündlichen Verhandlung davon ausgehen, dass das Verwaltungsgericht anhand der klägerseitig vorgelegten Unterlagen - nach vorläufiger Einschätzung - nicht von der Alleinerbennstellung des Klägers überzeugt war.

- 9 Eine Verletzung der Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen zu erforschen, ist dem Zulassungsvorbringen des Klägers und der Beigeladenen ebenso wenig zu entnehmen. Eine derartige Aufklärungsrüge genügt nur dann den Darlegungsanforderungen aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, wenn der Verfahrensmangel sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargelegt wird. Das bedeutet, dass mit dem Zulassungsantrag substantiiert dargelegt werden müssen, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände der Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009 - 1 A 208/09 -, juris Rn. 7). Weiter muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt wurde oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 26. April 2022 - 4 BN

28.21 -, juris Rn. 18 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Januar 2023 - 1 A 447/22 -, juris Rn. 24). Dabei ist die Frage, ob sich weitere Ermittlungen aufdrängen mussten, vom materiellrechtlichen Standpunkt des jeweiligen Tatsachengerichts zu beurteilen, selbst wenn dieser verfehlt sein sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Juli 1998 - 11 B 30.97 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 16. Dezember 2019 - 4 BN 16.19 -, juris Rn. 9 jeweils m. w. N.; Senatsbeschl. v. 13. Juni 2001 - 1 B 163/01 -, juris Rn. 19).

- 10 Diese Darlegungsanforderungen verfehlt das Zulassungsvorbringen bereits deshalb, weil es der Kläger nach dem protokollierten Hinweis der Kammer auf den nicht erbrachten Nachweis zur behaupteten Gesamtrechtsnachfolge versäumt hat, in der mündlichen Verhandlung auf eine weitere Sachaufklärung hinzuwirken, sondern sich ausweislich des Sitzungsprotokolls darauf beschränkt hat, sein schriftsätzliches Vorbringen zur Erteilung der Bescheinigung vom 11. Juli 2018 zu bekräftigen. Weitere Aufklärungsmaßnahmen zu der als maßgeblich angesehenen Alleinerbenstellung des Klägers mussten sich dem Verwaltungsgericht in dieser Prozesssituation auch wegen unzureichender Darlegungen zur Erbfolge nach dem 2018 verstorbenen Vater des Klägers nicht aufdrängen. Als dessen gesetzliche Erben kamen - soweit anhand der im Zulassungsverfahren vorgelegten Unterlagen ersichtlich - seine Ehefrau (§ 1931 BGB) sowie der Kläger und seine Schwester als gemeinsame Kinder (§ 1925 Abs. 1 BGB) der Eheleute in Betracht. Unabhängig davon belegen auch die mit der Begründung des Zulassungsantrags erstmals vorgelegten Kopien der Urkunden des Notars K. vom 15. August 2001 (Anlagen „Ast. 1a und 1b“) nicht die Behauptung des Klägers, dass er Alleinerbe seines 2018 verstorbenen Vaters geworden sei. Der als Anlage „Ast. 1a“ vorgelegten Urkundskopie ist zu entnehmen, dass die Schwester des Klägers, Frau M. F., geborene V., „gegenständlich beschränkt“ auf Geschäftsanteile an einer näher bezeichneten Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie an der Einzelfirma des späteren Erblassers W. V. auf ihr gesetzliches Pflichtteil verzichtete (Ziffer 1.1 und 1.3 des notariellen Vertrags), wobei die „Vereinbarung eines Erbverzichts“ ausdrücklich „nicht gewünscht“ (so die Formulierung in Ziffer 1.2 des Vertrags) war. Die in der Besserungsvereinbarung zwischen dem Kläger und seiner Schwester („Ast. 1b“) enthaltenen Verpflichtung der Letzteren, „im Wege der Erbauseinandersetzung daran mitzuwirken“, dass näher bezeichnete Vermögensgegenstände auf den Kläger „übertragen werden“ (Ziffer 2, zweiter Absatz) spricht ebenfalls gegen eine Einsetzung des Klägers als Alleinerbe, weil es bei einer solchen Erbfolge keiner Erbauseinandersetzung (§ 2042 Abs. 1 BGB) von Miterben bedarf.

- 11 2.3.2 Auf der Grundlage des vom Verwaltungsgericht - ohne durchgreifenden Verfahrensfehler (s. o.) - festgestellten Sachverhalts bestehen anhand der Darlegungen des Klägers und der Beigeladenen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hinsichtlich der fehlenden Verfügungsmacht des Klägers an der Bewilligung. Solche Zweifel liegen nur vor, wenn ein Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt hat, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23 m. w. N.).
- 12 Den Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge des Klägers hat das Verwaltungsgericht ohne Rechtsverstoß mit der Begründung verneint, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, Alleinerbe seines 2018 verstorbenen Vaters und damit Alleininhaber der im Streit stehenden Bergbauberechtigung geworden zu sein. Ob eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Hinblick auf die vom Kläger und der Beigeladenen sinngemäß erhobenen Einwendungen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts bereits deshalb ausscheidet, weil ihr Zulassungsvorbringens nicht aufzeigt, dass eine Verletzung von gesetzlichem Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen vorliegt oder dem Urteil ein aktenwidrig festgestellte Sachverhalt oder eine andere Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit zugrunde liegt (so der Prüfungsmaßstab des 3. Senats des SächsOVG, vgl. Beschl. v. 28. Mai 2015 - 3 A 44/15 -, juris Rn. 5 m. w. N.; ebenso etwa BayVGH, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 10 ZB 14.1402 -, juris Rn. 6.), mag dahinstehen. Gestützt auf Einwände gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils nach Rechtsprechung des Senats nur in Betracht, wenn zumindest gute Gründe dafürsprechen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Beweiswürdigung fragwürdig erscheint. Es genügt nicht, dass auch eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, wenn für die Unrichtigkeit nicht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. August 2016 - 1 A 368/16 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 2. Januar 2023 - 1 A 447/22 -, juris Rn. 12).
- 13 Solche „guten Gründe“ für die Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung sind anhand des Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich.

Der vom Sächsischen Oberbergamt unter dem 11. Juli 2018 ausgestellten Bescheinigung, dass der Kläger „gemäß § 22 Abs. 2 BBergG ... mit dem Tod des Rechtsinhabers ...entsprechend der notariellen Beurkundung ... vom 20. Dezember 2001“ als Erbe Inhaber der Bewilligung geworden sei („tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Rechtsinhabers ein“), ohne dass es einer „besonderen Zustimmung der Behörde“ bedürfe, kommt - mangels der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage - eine Bindungswirkung in einem späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren (etwa in Form einer sog. Tatbestandswirkung, vgl. Senatsurt. v. 5. Juli 2023 - 1 A 418/20 -, juris Rn. 47 f.) auch dann nicht zu, wenn der Kläger sämtliche vom Oberbergamt als erforderlich erachteten Unterlagen vorgelegt und nach Erteilung der Bescheinigung auf deren inhaltliche Richtigkeit vertraut hat. Eine Bindungswirkung der Bescheinigung, wie sie der Kläger und die Beigeladene hinsichtlich der bergbehördlich bestätigten Rechtsnachfolge einfordern, käme nicht einmal dem von einem Nachlassgericht (§ 2353 BGB) - als dem insbesondere mit der Prüfung von Erbrechten gesetzlich betrauten Gericht - erteilten Erbschein zu (zur Vermutungsregelung des § 2365 BGB vgl. etwa Stürner, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl., § 2365 Rn. 2). Eine darüber hinaus gehende Entscheidungskompetenz für die abschließende, auch Gerichte in Streitfällen bindende Beurteilung erbrechtlicher Fragen räumt das Bundesberggesetz den Bergämtern nicht ein. Aus der in der Antragsbegründung zitierten Kommentierung zu § 24 VwVfG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl., § 24 Rn. 32 [neu in 24. Aufl.]) - oder gar einem rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 1 Satz 2 SächsVerf) hinsichtlich der Beständigkeit staatlichen Handelns - lässt sich für eine Bindungswirkung der im Jahr 2018 erteilten Bescheinigung nichts herleiten.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO.
- 15 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG; insoweit legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel